

Ablauf der Präsentationsprüfung

1. Information und Beratung

Grundsätzlich werden alle Schülerinnen und Schüler über den Ablauf und die Anforderungen, die die Präsentationsprüfungen betreffen, informieren. Dies geschieht in allgemeiner Form durch den Oberstufenleiter und in spezieller Form durch die Fachlehrkraft, bei der eine Präsentationsprüfung abgelegt werden soll. Betont werden sollte insbesondere die Selbstständigkeit bei der Bearbeitung des Themas; dies betrifft sowohl die eigenständige Literatur- und Material-Recherche wie die Eigenständigkeit bei der konkreten Ausarbeitung der Präsentation.

2. Absprachen und Themenbereichsvorschläge des Prüflings

Der Prüfling nennt der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens eine Woche vor dem Tag der Themenmitteilung drei verschiedene Themenbereiche (siehe Formblatt). Diese Vorschläge betreffen laut Fachanforderungen nur Themenbereiche und stellen keine Themen- oder Aufgabenformulierungen dar. Jeder der drei Themenbereiche muss sich auf mindestens zwei Halbjahresthemen der Qualifikationsphase beziehen; eines der beiden Halbjahresthemen kann dabei den Hauptakzent bilden. Abgesehen von dem Gespräch über die Bereiche erfolgen keine inhaltlichen Absprachen aus Gründen der Gleichbehandlung und Fairness. Zulässig sind höchstens allgemeine Angaben zum Ablauf und den Ansprüchen einer Präsentationsprüfung im Fach. Eine vorherige Absprache ist nicht gestattet!

3. Themenfestlegung

Der Prüfer muss bei der Themenfestlegung folgende Aspekte beachten:

- Das Thema muss innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden können.
- Die Fähigkeit von Schülerinnen und Schülern, ein Thema fachlich / fachdidaktisch sinnvoll reduzieren zu können, muss bedacht sein.
- Die Aufgabenstellung darf nur aus wenigen Impulsen (Operatoren) bestehen.
- Es ist die Waage zu halten zwischen Präzision und Offenheit; entscheidend sind dabei die präzise Beschreibung des Gegenstandes, die Kennzeichnung des Problemgehaltes und eine klare Zielausrichtung.
- Naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile der Präsentation. (Eine Verlängerung der Präsentation um bis zu 10 Minuten ist bei der Vorführung eines naturwissenschaftlichen Experiments auf Antrag des Prüflings möglich.)
- Die Aufgabe sollte Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen (Reproduktion, Reorganisation / Transfer und Problemlösung / Urteilsbildung) ermöglichen.
- Es ist darauf zu achten, dass bei der späteren Beurteilung prinzipiell das gesamte Notenspektrum in Frage kommen kann.
- Die Aufgabe sollte nur dann Material enthalten, wenn dieses ein integraler Bestandteil der Aufgabe ist.
- Die Verfügbarkeit von benötigten Quellen (z.B. Lehrbüchern, Fachbüchern) und Materialien ist zu gewährleisten.

5. Bekanntgabe des Themas und Übergabeprotokoll

Die Prüferin bzw. der Prüfer trifft sich am Tag der Themenbekanntgabe mit dem Prüfling und teilt ihm das Thema und die Aufgabe schriftlich mit (siehe Formblatt). Das Formular wird von der Prüferin bzw. Prüfer und dem Prüfling unterzeichnet. Eine Kopie erhält die Prüferin bzw. der Prüfer, eine Kopie der Prüfling und das Original der Oberstufenleiter.

Im Zentrum des Gesprächs zwischen der Prüferin bzw. dem Prüfer und dem Prüfling stehen folgende Hinweise:

- Hinweis auf rechtliche Vorgaben (Abgabetermin der Dokumentation, Pflicht zur Selbstständigkeit (u.a. Verpflichtung von Quellenangaben bei Zitaten), Verpflichtung zum Medieneinsatz)
- Hinweis auf die Raumausstattung (Tafel, Flipchart, OH-Projektor, Beamer, schulisches oder eigenes Notebook)
- Sicherheitshinweis im Fall einer Powerpoint-Präsentation: Bereithaltung eines Foliensatzes
- Hinweis auf die Art der Quellen, die herangezogen werden können, und auf Quellen, auf die in der Prüfung nicht Bezug genommen werden soll, sowie darauf, dass die verwendeten Quellen und Materialien der Prüferin bzw. dem Prüfer auf Anfrage zugänglich gemacht werden müssen
- Hinweis darauf, welche Anforderungen an die Dokumentation gestellt werden:
 - Die Dokumentation umfasst zwischen 3 und 5 ausgedruckte Seiten zuzüglich der konkreten Präsentationsinhalte (Folien, Powerpoint-Datei, Tafelbilder, Plakatinhalte etc.). Stichworte sind in Grenzen zulässig.
 - Die Dokumentation bietet Angaben über den Ablauf der Präsentationsprüfung mit allen Präsentationsinhalten, wobei die Ausführungen die konkreten Präsentationsinhalte klar, ausführlich und präzise erkennen lassen müssen. Obligatorisch sind folgende Aspekte:
 - gegliederte inhaltliche Darstellung (z.B. Problembeschreibung, Vorgehensweise, strukturierte Aufarbeitung, Lösungen, Bewertung, Abschluss) unter besonderer Beachtung des methodischen Vorgehens sowie der Kernaussagen, Thesen und die Beantwortung der Leitfrage.
 - ggf. Impulse für das Kolloquium
 - Präsentationsinhalte und eingesetzte Medien (Folien, Powerpoint-Datei, Tafelbilder, Plakatinhalte etc.)
 - Quellennachweise
 - Selbstständigkeitserklärung
 - evtl. formloser Antrag auf Verlängerung der Präsentation um bis zu 10 Minuten zwecks Vorführung eines naturwissenschaftlichen Experimentes.
- Hinweis darauf, dass der Präsentationsvortrag nicht abgelesen werden darf, sondern in freier Rede auf der Grundlage von Stichworten gehalten werden soll
- Hinweis darauf, dass der Vortrag 10 Minuten nicht überschreiten darf
- Hinweise zur Bewertung (v.a. Vorrang der inhaltlichen Durchdringung eines Themas vor medialer Darstellung; dienende Funktion der Medien; Bedeutung der methodischen Reflexion)

Es liegt in der Gesprächssituation begründet, dass eine Lehrkraft bei der Darstellung des Prüfungsthemas vielleicht ungewollt eigene Ideen und Realisierungsmöglichkeiten ins Spiel bringt und dabei Hinweise, Vorschläge, Tipps usw. gibt. Hier ist Zurückhaltung angebracht. Keinesfalls dürfen dem Prüfling gut gemeinte Empfehlungen wie Arbeitsaufträge aufgedrängt werden, vielmehr sind die Offenheit und die Gestaltungsfreiheit in der individuellen Themenbearbeitung zu betonen.

6. Bearbeitungszeitraum und Abgabe

Nach der Vergabe des konkreten Prüfungsthemas findet bis zum Ende der Bearbeitungszeit (siehe Abiturterminplan) keine inhaltliche Beratung durch die Lehrkraft mehr statt. Erlaubt sind allein Hilfen technischer Art (z.B. Kopiermöglichkeiten, Zugang zu Geräten, Ausstattung des Prüfungsraumes usw.).

Die Abgabe der Dokumentation muss am Abgabetag bis 13 Uhr bei der prüfenden Fachlehrkraft erfolgen. Er bzw. sie überprüft die Dokumentation auf Vollständigkeit und bestätigt den Eingang beim Oberstufenleiter. Erfolgt die Abgabe nach 13 Uhr oder gar nicht, muss die Abiturprüfungskommission informiert werden.

Auch nach der Abgabe dürfen die Schülerinnen und Schüler noch Optimierungen vornehmen. Die Dokumentation dient der Prüfungsvorbereitung und soll in das Wesentliche Einblick geben.

7. Vorbereitung der Prüfung

Der Prüfling ist selbst für das Funktionieren der evtl. eingesetzten Hilfsgeräte verantwortlich und sollte diese rechtzeitig vorher (Nicht nur in den 10 Minuten vor der Prüfung) überprüft haben. Lässt sich z.B. eine Datei nicht öffnen und ist nicht für Ersatz gesorgt, würde sich dies negativ auf die Gesamtnote auswirken.

8. Prüfung

a) Präsentationsvortrag

Der Prüfling ist grundsätzlich während des Präsentationsvortrages, der 10 Minuten dauern soll, nicht zu unterbrechen. Der oder die Vorsitzende des Fachausschusses sowie die Schulleiterin können jedoch in Ausnahmefällen eingreifen (OAPVO 2010 §16).

Ggf. wahrzunehmen, nicht aber im Moment der Prüfung zu ändern ist Folgendes:

- Es entspricht nicht dem Charakter einer mündlichen Prüfung, wenn schriftlich vorbereitetes Material eine zentrale Rolle spielt. Aus diesem Grund darf ein vorbereiteter Vortrag nicht vom Blatt abgelesen, sondern muss in freier Rede auf der Grundlage von Stichworten gehalten werden.
- Sinnvoll für eine Präsentation können Gliederungen, Leitfragen oder Thesen sein oder Graphiken und Statistiken, die verbal nicht so gut vermittelt werden können. Eine Präsentation ist nicht gelungen, wenn eine Textfolie nach der anderen erscheint, die dann vom Vortragenden vorgelesen wird.

b) Kolloquium

Der Prüfling kann innerhalb seines Vortrages z.B. durch Thesen Vertiefungsmöglichkeiten für das Kolloquium anbieten. Ansonsten liegt es in der Hand des Prüfungsausschusses, die Prüfung analog zu den Vorgaben der EPA, den Fachanforderungen und der OAPVO 2010 (§16) für die mündliche Prüfung zu gestalten.

- Im Laufe des Kolloquiums soll nicht nur die Prüferin bzw. der Prüfer mit dem Prüfling ins Fachgespräch kommen, es sind ausdrücklich auch die anderen Mitglieder des Fachausschusses aufgefordert, Fragen zu stellen.
- Um den Charakter eines Kolloquiums hervorzuheben, kann sogar von der folgenden Regelung Gebrauch gemacht werden: „Wenn der Verlauf der Prüfung es nahelegt, kann die oder der Vorsitzende des Fachausschusses zulassen, dass sich auch andere Mitglieder am Prüfungsgespräch beteiligen.“
- Allein die vorliegende Themenstellung stellt den Rahmen für den Inhalt der Prüfung dar. Ein Ausweichen auf andere Themen, die nicht in erkennbarem Zusammenhang mit dem Prüfungsthema stehen, ist nicht zulässig.
- Möglichkeiten einer Ausgestaltung sind:
 - inhaltliche Vertiefung
 - sachliche Klärung von Zusammenhängen, die in der Präsentation angesprochen wurden
 - Reflexion der verwandten Fachmethoden, des Arbeitsprozesses, der Präsentation bzw. des Medieneinsatzes

c) Bewertung

- Für die Bewertung muss von der prüfenden Lehrkraft ein Erwartungshorizont angefertigt vorliegen. Er hat sich an den Überlegungen der prüfenden Lehrkraft sowie den Vorgaben der Fachanforderungen ohne notwendigen Bezug auf das vom Prüfling dokumentierte Vorgehen auszurichten. Der Erwartungshorizont beschreibt inhaltliche und methodische Erwartungen an eine gute und auszeichnende Leistung.
- Der Fachausschuss gelangt zu einer Note, indem er die einzelnen Anteile der Schülerleistung zusammenfassend bewertet (Vortrag, Medien, Kolloquium). Es gibt keine separate Bewertung einzelner Prüfungsteile. Eine Gewichtung ist nicht vorgegeben, sollte aber ein ausgewogenes Verhältnis von medienunterstütztem Vortrag und Kolloquium anvisieren.
- Die in den Fachanforderungen für schriftliche und mündliche Prüfungen formulierten fachspezifischen Kriterien zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind auch für Präsentationsprüfungen maßgeblich.
 - Dabei sind die Besonderheiten der Prüfungsform und Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Kriterien dafür sind:
 - Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Information, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität, Kreativität; bei Fremdsprachen zusätzlich die Qualität des sprachlichen Könnens
 - Strukturierung der Präsentation (z.B. Problembeschreibung, Vorgehensweise, gegliederte Aufarbeitung, Lösungen, Bewertung, Abschluss; verwendete Quellen) und Zeitmanagement
 - sachgerechter, angemessener Einsatz der Medien, Qualität der (audio-)visuellen Unterstützung
 - Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung
 - kommunikative und rhetorische Fähigkeiten
 - Reflexion über die gewählte Präsentationsmethode und die vorgetragenen Lösungen und Argumente